

RICHTLINIEN

für die Gewährung eines Zuschusses zur Dachbegrünung beschlossen in der Gemeindevertretungssitzung vom 29.01.2020

FASSUNG: 29.01.2020

1. Allgemeines

Die Marktgemeinde Wolfurt hat in der Gemeindevertretungssitzung vom 29.01.2020 den Gesamtbebauungsplan „Dachbegrünungen“ beschlossen.

2. Förderinhalt

Gefördert wird die dauerhafte Begrünung von Flachdächern bzw. flach geneigten Dächern (bis 10°) mit bodendeckenden Pflanzen (extensive oder intensive Dachbegrünung).

3. Fördervoraussetzungen

- a. Die Förderung wird nur Privatpersonen gewährt.
- b. Gefördert werden können Dachbegrünungen bei Neu-, Um-, Zubauten oder Flachdachsanierungen von Objekten in der Marktgemeinde Wolfurt, die nach dem 01.02.2020 erstellt wurden.
- c. Die begrünte Fläche muss mindestens 10 m² betragen.
- d. Die Substrathöhe muss zumindest 12 cm betragen.
- e. Die Förderung ist schriftlich bei der Marktgemeinde Wolfurt zu beantragen. Dem Förderantrag sind anzuschließen:
 - Kostenzusammenstellung samt der zugehörigen Rechnungen
 - Bestätigung der Einhaltung der Mindestsubstrathöhe durch die ausführende Firma
 - Ausführungs- und Flächennachweis (zugehörige Fotos und bemaßte Planunterlagen samt nachvollziehbarer Flächenberechnung)(Achtung: Nur wirklich begrünte Bereiche können abgerechnet werden. Kamine, Lichtkuppeln, Randstreifen, etc. zählen nicht zur anrechenbaren Fläche!)

4. Förderungsausmaß

Die Erstellung einer Dachbegrünung wird mit einem einmaligen Zuschuss zur Abdeckung der Herstellungskosten gefördert. Die Höhe des Zuschusses beträgt € 10,00 je m² begrünter Dachfläche. Gefördert werden maximal 14 0m² begrünte Fläche. Die maximale Förderhöhe beträgt somit € 1 400,00.

5. Antragsabwicklung

Die Auszahlung der Förderung erfolgt nach Vorlage der unter Punkt 3. e) geforderten Unterlagen sowie nach Maßgabe der vorhandenen Mittel. Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung einer Förderung nach diesen Richtlinien besteht nicht.

6. Überprüfung

Den Organen der Gemeinde ist für Überprüfungen des Förderungsvorhabens Einsicht in die betreffenden Bücher, Belege und Unterlagen sowie Besichtigungen an Ort und Stelle zu gestatten.

7. Förderungszeitraum

Diese Richtlinien treten mit Gemeindevertretungsbeschluss vom 29.01.2020 in Kraft und gelten vorläufig bis 31.12.2023.